



**PARIS  
LODRON  
UNIVERSITÄT  
SALZBURG**

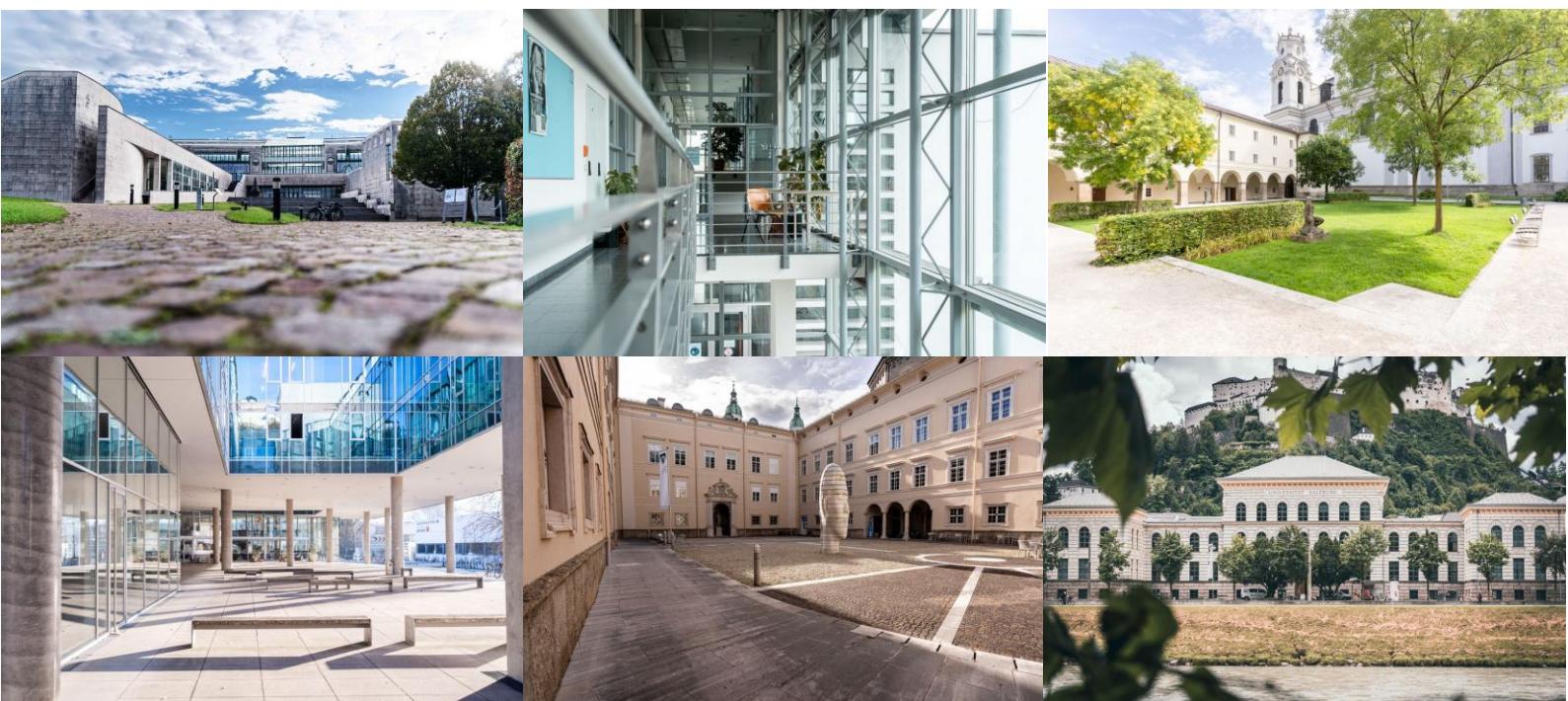
## **Mitteilungsblatt – Sondernummer**

der Paris Lodron Universität Salzburg Studienjahr 2024/2025

25.06.2025

84. Stück

## **180. Corporate Governance Bericht 2024**



**BERICHT zur  
SOP Richtlinie Corporate Governance Kodek**  
Berichtsjahr: 2024  
veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 25.06.2025  
Erstellt von: Büro des Rektors

**Impressum**

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron Universität Salzburg  
Univ.-Prof. Dr. Bernhard Fügenschuh  
SOP Hauptzuständige: Abteilung Qualitätsmanagement  
Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg

## INHALT

<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Bekenntnis zum Kodex und Bekanntgabe der Abweichungen.....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Zusammensetzung der Organe und Organbezüge sowie Angaben zur Arbeitsweise der Organe .....</b>	<b>6</b>
3.1	Rektorat.....	6
3.2	Universitätsrat .....	11
3.3	D&O-Versicherung.....	13
<b>4</b>	<b>Angaben zu Maßnahmen zur Förderung von Frauen .....</b>	<b>14</b>
<b>5</b>	<b>Angaben über die externe Evaluierung .....</b>	<b>15</b>
<b>6</b>	<b>Beschluss.....</b>	<b>19</b>

## 1 Einleitung

Der Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 ([B-PCGK 2017](#)) ist ein Ordnungsrahmen für staatseigene und staatsnahe Unternehmen. Er hält die Grundsätze guter Unternehmensführung und transparenter Beteiligungsleitung fest und sieht Maßnahmen zur Sicherung transparenter und fairer Geschäftstätigkeit vor. Rechtlich stellen die Regelungen des Kodex eine Selbstbindung des Bundes dar.

Da im Bundes-Verfassungsgesetz die Autonomie und Weisungsfreiheit der Universitäten normiert ist, kommt der B-PCGK für Universitäten nicht unmittelbar zur Anwendung, auch ein Weisungsrecht des zuständigen Bundesministeriums besteht demgemäß nicht. Es ist somit nur ein beschränkter staatlicher Einfluss auf die Universitäten gegeben, was diese von den staats-eigenen und staatsnahen Unternehmen unterscheidet.

Die Anwendung der zentralen Zielsetzungen des Bundes-Kodex sowie die Kodex-Berichterstattung wurden jedoch zwischen BMBWF und den Universitäten vertraglich im Rahmen der Leistungsvereinbarung gemäß [§ 13 UG](#) festgelegt.

An der Universität Salzburg wurde der B-PCGK in die SOP Richtlinie Corporate Governance Bericht überführt, die Inhalte des Kodex wurden bis auf die Anpassung des auf die Universität zutreffenden Wordings gänzlich übernommen.

Laut B-PCGK hat das Rektorat jährlich über die Corporate Governance Tätigkeiten der Universität zu berichten (Corporate Governance Bericht). Der Bericht ist gemeinsam mit dem Rechnungsabschluss dem Universitätsrat vorzulegen und dem Bundesministerium zu übermitteln.

Im Jahr 2019 wurde erstmals ein Corporate Governance Bericht für das Berichtsjahr 2018 aufgestellt. Für das Berichtsjahr 2024 wird hiermit eine aktualisierte Version zur Verfügung gestellt.

Der Bericht hat die Erklärung des Rektorats und des Universitätsrats zu enthalten, ob dem Kodex entsprochen wurde und wenn von verpflichtenden Regeln abgewichen wurde/wird, aus welchen Gründen dies erfolgt ist.

Der Bericht hat auch insbesondere eine Darstellung der

- Zusammensetzung und Arbeitsweise des Rektorats und des Universitätsrats,
- Vergütungen des Rektorats und der Mitglieder des Universitätsrats und
- Berücksichtigung von Genderaspekten im Rektorat und im Universitätsrat

zu enthalten.

## 2 Bekenntnis zum Kodex und Bekanntgabe der Abweichungen

Die Universität Salzburg erklärt, dass ihre Leitungsorgane, sohin das Rektorat, der Universitätsrat und der Senat, bei der Ausübung ihrer Funktionen die Grundsätze des B-PCGK 2017 beachten.

Der aktuelle Bundes-Kodex ist auf der Homepage des Bundeskanzleramts der Republik Österreich veröffentlicht: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/service/publikationen-aus-dem-bundeskanzleramt.html>

Der jährliche Corporate Governance Bericht ist auf der Homepage der Universität öffentlich zugänglich.

Bei folgenden Bestimmungen waren an der Universität Salzburg als juristischer Personen des öffentlichen Rechts gemäß UG im Rechnungsjahr 2024 begründete Abweichungen zum B-PCGK 2017 gegeben:

Regel-Nr.	Art und Weise der Abweichung	Darlegung der Gründe für die Abweichung
8.1.4	Es gibt noch keinen regelmäßigen vierteljährlichen Bericht zum Risikomanagement an den Universitätsrat.	<p>Das Risikomanagement ist Bestandteil des IKS-Systems der Universität Salzburg, welches aktuell aus der Risiko-Kontroll-Matrix und den SOPs besteht. Die SOP beinhalten auch alle das IKS betreffenden Richtlinien. Diese werden einmal jährlich evaluiert und nötigenfalls aktualisiert. Darüber hinaus wurde die Implementierung eines übergeordneten Risikomanagementsystems begonnen, zuletzt wurde hierzu ein Handbuch erstellt und eine Stelle „Risikomanagement“ im Büro des Rektors eingerichtet.</p> <p>Vierteljährliche Risikoberichte werden im Rahmen des Beteiligungscontrollings an das Ministerium gesendet.</p> <p>Im Laufe des Jahres 2024 wurde begonnen, diese vierteljährlichen Risikoberichte auch für den Universitätsrat aufzubereiten und diesem zu übermitteln.</p>
9.5.5	Geschäfte zwischen Bediensteten der Universität bzw. deren Angehörige und der Universität	Das Identifizieren von Geschäften zwischen Angehörigen von Universitätsmitarbeiter*innen und der Universität ist in der Praxis nicht immer eindeutig möglich bzw. eindeutig als solches zu erkennen. Dies ist dann der Fall, wenn die Nahebeziehung der Geschäftspartner aufgrund deren Namens nicht offensichtlich ist. Dort wo es offenkundig oder bekannt ist, muss die betreffende Zahlung durch ein Rektoratsmitglied freigegeben werden. Es waren keine Positionen auffällig, die offenkundig keine branchenüblichen Konditionen zugrunde gelegt hatten.

### **3 Zusammensetzung der Organe und Organbezüge sowie Angaben zur Arbeitsweise der Organe**

#### **3.1 Rektorat**

Die Geschäftsleitung der Universität besteht aus dem Rektorat. Dem Rektorat unterstehen alle Einrichtungen der Universität.

Das Rektorat bestand bis 30.09.2024 aus dem interimistischen Rektorat bestehend aus dem Vizerektor für Lehre und Studium / geschäftsführender Rektor, der Vizerektorin für Forschung und Nachhaltigkeit, der Vizerektorin für Kommunikation und Wissensmanagement und dem Vizerektor für Internationales und Digitalisierung.

Ab 01.10.2024 besteht das Rektorat aus einem Rektor, einer Vizerektorin für Finanzen und Ressourcen, einer Vizerektorin für Forschung, einer Vizerektorin für Lehre und Studierende und einem Vizerektor für Personal.

##### **3.1.1 Zusammensetzung Rektorat im Jahr 2024**

Interimistisches Rektorat bis 30.09.2024:

Vorname/Nachname	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode	Funktion im Rektorat
Martin Weichbold	1969	01.10.2019	30.09.2024	Vizerektor für Lehre und Studium / geschäftsführender Rektor
Jutta Horejs-Höck	1969	01.01.2024	30.09.2024	Vizerektorin für Forschung und Nachhaltigkeit
Kristin De Troyer	1963	01.01.2024	30.09.2024	Vizerektorin für Kommunikation und Wissensmanagement
Stefan Lang	1973	01.01.2024	30.09.2024	Vizerektor für Internationales und Digitalisierung

Rektorat ab 01.10.2024:

Vorname/Nachname	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode	Funktion im Rektorat
Bernhard Fügenschuh	1962	01.10.2024	30.09.2028	Rektor
Jutta Horejs-Höck	1969	01.10.2024	30.09.2028	Vizerektorin für Forschung

Barbara Romauer	1968	01.10.2024	30.09.2028	Vizerektorin für Finanzen und Ressourcen
Elias Felten	1982	01.10.2024	30.09.2028	Vizerektor für Personal
Michaela Rückl	1963	01.10.2024	30.09.2028	Vizerektorin für Lehre und Studierende

### 3.1.2 Arbeitsweise des Rektorates

Gemäß § 22 Abs. 1 UG leitet das Rektorat die Universität und vertritt diese nach außen. Es hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch dieses Bundesgesetz nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Eine genaue Auflistung der Aufgaben des Rektorates kann dem § 22 Abs. 1 UG entnommen werden, jene des Rektors sind im § 23 Abs. 1 UG aufgelistet. Jene Geschäftsfälle, die eine **Zustimmung des Universitätsrats bedürfen, sind in § 21 UG geregelt.**

Die Geschäftsordnung des interimistischen Rektorats bis 30.09.2024 wurde im Mitteilungsblatt der PLUS, Sondernummer 11, am 22.12.2023 veröffentlicht.

Die Geschäftsordnung des Rektorats ab 01.10.2024 wurde im Mitteilungsblatt der PLUS, Sondernummer 5, am 23.10.2024 veröffentlicht.

Die Aufgaben innerhalb des interimistischen Rektorates bis 30.09.2024 waren wie folgt verteilt:

Geschäftsführender Rektor / Vizerektor für Lehre und Studium:

- Personalmanagement, Personalentwicklung und Berufsmanagement, Amt der Universität (§ 125 UG)
- Qualitätsmanagement Personal
- Budget- und Finanzangelegenheiten
- Datenschutz
- Studien- und Lehrangelegenheiten einschließlich der Studienadministration
- Qualitätsmanagement Lehre
- Studienergänzungen und andere extra-curriculare Lehrangebote
- Doktorats Programme
- Universität 55 PLUS, Lifelong learning
- Postgraduale Ausbildungen, Universitätslehrgänge, soweit nicht dem Rektorat nach der Satzung Kompetenzen zukommen.
- Akkreditierungen

Vizerektorin für Forschung und Nachhaltigkeit:

- Forschungsangelegenheiten (Forschungsservice)
- Nationale und internationale Forschungsnetzwerke und Partnerschaften
- Wissens- und Technologietransfer
- Qualitätsmanagement Forschung und Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
- Evaluierung von wissenschaftlichen Organisationseinheiten

- Forschungsdokumentation
- Kontakt zu Förderinstitutionen (national und international)
- Nachhaltigkeit inkl. PLUS Green Campus
- Arbeitnehmer\*innenschutz
- Tierhaltung
- Universitätssport

Vizerektorin für Kommunikation und Wissensmanagement:

- Interuniversitäre Kooperationsschwerpunkte
- Bibliothekswesen und Wissensmanagement
- Family, Gender, Disability & Diversity
- Public Relations und Universitätskommunikation
- Fundraising und Sponsoring

Vizerektor für Internationales und Digitalisierung:

- Internationalisierungsstrategie
- Programme für Studierenden- und Lehrendenmobilität
- Internationale Lehrkooperationen, Universitätspartnerschaften, Erasmus Allianzen (insb. CIVIS)
- Koordination der Weiterentwicklung der Digitalisierung in Forschung, Lehre und Administration
- IT-Infrastruktur und -Systeme inkl. SCC, IT-Sicherheit
- Allgemeine Wirtschaftsdienste
- Strategische Standortentwicklung sowie Bauplanung und Umsetzung

Die Aufgaben innerhalb des Rektorates ab 01.10.2024 sind wie folgt verteilt:

Rektor:

- Alle Aufgaben, die ex lege in die Kompetenz des/der Rektors/in fallen
- Internationalisierung
- Public Relations und Universitätskommunikation
- Kontaktpflege und Betreuung von Absolventen\*innen
- Fundraising und Sponsoring, Partnerschaften mit Unternehmen und Non-Profit Organisationen
- Bibliothekswesen
- IT-Infrastruktur
- Koordination Digitale Transformation
- Koordination Datenschutzmanagement, Informationsfreiheit und -sicherheit
- Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiter\*innen der wissenschaftlichen Organisationseinheiten
- Entzug der Berechtigung gemäß § 27 Abs. 1 UG.

Vizerektorin für Forschung:

- Forschungsservice, Forschungsförderung, Forschungsstrategie
- Nationale und internationale Forschungsnetzwerke, Partnerschaften im Bereich der Forschung
- Dissemination von Forschungsergebnissen
- Qualitätsmanagement für Forschung, Evaluierung von Forschungsagenden, Forschungsdokumentation und Wissensbilanz den Forschungsteil betreffend
- Kontakt zu Förderinstitutionen (national und international)
- Koordination der Forschungsanträge
- Karriere- und Start-up-Aktivitäten
- Arbeitssicherheit, Brandschutz und Arbeitsmedizin
- „Umweltmanagement“ bzw. PLUS Green Campus
- Koordination aller Nachhaltigkeitsaktivitäten
- Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der Forschung
- Tierhaltung

Vizerektorin für Finanzen und Ressourcen:

- Finanzbuchhaltung und Bilanzierung
- Controlling
- Finanz- und Budgetmanagement
- Finanzreporting und Finanzdaten Wissensbilanz
- Investitionsmanagement
- Drittmittelcontrolling, finanzielle Abwicklung Drittmittelprojekte
- Interne Revision (inkl. PLUS-S internes Kontrollsysteem)
- Angelegenheiten Universitätssport (inkl. ULSZ Rif)
- Angelegenheiten Gebäude und Technik sowie allgemeine Wirtschaftsdienste (Einkauf, Büromaterialmanagement, Printcenter, Raumvermarktung) (im Oktober und November 2024 in der Zuständigkeit des Rektors).

Vizerektor für Personal:

- Wahrnehmung sämtlicher Personalangelegenheiten des allgemeinen und wissenschaftlichen Personals, ausgenommen Universitätsprofessor\*innen und jener Bereiche, die gem. § 23 Abs 1 UG zu den Aufgaben des/der Rektors/in zählen
- Personalentwicklung und Personalmanagement
- Qualitätsmanagement Personal, personenbezogene Evaluationen inkl. Qualifizierungsvereinbarungen
- Ausschreibung, Besetzung und Zuweisung von Stellen auf Basis des bestehenden Stellenplanes mit Ausnahme derjenigen von Universitätsprofessor\*innen
- Personaldaten Wissensbilanz
- Koordination Vereinbarkeitsfragen, Gender und Diversity, Disability, Frauenförderung, Diskriminierungsschutz
- Vertretung der Universität im Dachverband der Universitäten
- Zentrale rechtliche Angelegenheiten

Vizerektorin für Lehre und Studierende:

- Studienangelegenheiten einschließlich Studienadministration
- Aufnahme der Studierenden (§ 22 Abs. 1 Z 8 UG)
- Lehrkapazitätsmanagement
- Koordination der Prüfungsangelegenheiten
- Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis bei Studienleistungen inklusive Abschlussarbeiten (u.a. Plagiatsüberprüfung)
- Qualitätsmanagement Lehre, inklusive Lehrevaluationen
- E-Learning
- Studienergänzungen und andere extra-curriculare Lehrangebote, inkl. Sprachlernangebote
- Postgraduale Ausbildungen (inkl. SMBS), Universitätslehrgänge, soweit nicht dem Rektorat nach der Satzung Kompetenzen zukommen
- Doktoratsprogramme
- Universität 55 PLUS – Lifelong learning
- Nationale und internationale Lehrkooperationen
- Programme für Studierendenmobilität, Partnerschaften im Bereich der Lehre und Austauschprogramme
- Akkreditierungen
- Management der Lehrveranstaltungsräume
- Erteilung der Lehrbefugnis/venia docendi (§ 22 Abs. 1 Z 11 UG)
- Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe (§ 22 Abs. 1 Z 9 UG)
- Festlegung der Lehrgangsbeiträge gemäß § 91 Abs. 7 (§ 22 Abs. 1 Z 9a)

Angaben zu Mandaten in Überwachungsorganen anderer Unternehmen:

Sowohl alle Mitglieder des interimistischen Rektorates bis 30.09.2024, als auch alle Mitglieder des Rektorates ab 01.10.2024 üben weder eine Aufsichtsratsfunktion noch eine vergleichbare Funktion oder Geschäftsführungsposition in einer anderen Gesellschaft aus.

### 3.1.3 Vergütungen des Rektorats

Die Bezüge der Mitglieder des Rektorats betrugen gemäß Rechnungsabschluss 2024 T€ 370 (2023: T€ 590). Das sind die gewährten Gesamtbezüge für die Funktion als Rektoratsmitglied im Rechnungsjahr gemäß § 11 Z 7a Rechnungsabschlussverordnung.

Der Gesamtbetrag der Gehälter der Rektoratsmitglieder betrug 2024 € 874.928 (2023: T€ 831).

Die Vergütungen des Rektorats sind im Einzelnen folgende:

Vorname/Nachname	Zeitraum 01.01.-30.09.2024 01.10.-31.12.2024	Vergütung	Funktion im Rektorat
Martin Weichbold	01.01.2024-30.09.2024	€ 219.890	Vizerektor für Lehre und Studium / geschäftsführender Rektor
Jutta Horejs-Höck	01.01.2024-31.12.2024	€ 170.702	Vizerektorin für Forschung und Nachhaltigkeit
Kristin De Troyer	01.01.2024-30.09.2024	€ 168.867	Vizerektorin für Kommunikation und Wissensmanagement
Stefan Lang	01.01.2024-30.09.2024	€ 115.647	Vizerektor für Internationales und Digitalisierung
Bernhard Fügenschuh	01.10.2024-31.12.2024	€ 61.095	Rektor
Barbara Romauer	01.10.2024-31.12.2024	€ 42.466	Vizerektorin für Finanzen und Ressourcen
Elias Felten	01.10.2024-31.12.2024	€ 55.660	Vizerektor für Personal
Michaela Rückl	01.10.2024-31.12.2024	€ 40.601	Vizerektorin für Lehre und Studierende

### 3.2 Universitätsrat

Der Universitätsrat bildet das Aufsichtsorgan der Universität und besteht aus sieben Mitgliedern.

#### 3.2.1 Zusammensetzung Universitätsrat

Universitätsrat ab 01.03.2023

Vorname/Nachname	Geburtsjahr	Datum der Erst-bestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode	Funktion im Universitätsrat
Marianne Schulze	1975	01.03.2023	29.02.2028	Vorsitzende
Johannes Hörl	1972	01.03.2018	29.02.2028	Stellvertretender Vorsitzende
Gabriele Ambros	1957	01.03.2023	29.02.2028	

Melina Schneider	1982	01.03.2023	29.02.2028	
Miranda Schreurs	1963	27.03.2023	29.02.2028	
Klement Tockner	1962	01.03.2023	29.02.2028	
Ewald Wiederin	1961	01.03.2023	29.02.2028	

### 3.2.2 Arbeitsweise des Universitätsrats

Die Aufgaben des Universitätsrats sind in § 21 Abs. 1 UG angeführt. Der Universitätsrat hat im abgeschlossenen Rechnungsjahr sechs Sitzungen abgehalten, sich in vielen Angelegenheiten zusätzlich informell abgestimmt und auch außerhalb von Sitzungen Umlaufbeschlüsse gefasst. Im Jahr 2024 fand an der Universität die Rektorschafwahl statt. Im abgelaufenen Jahr 2024 wurden folgende Schwerpunkte behandelt: Budget, Personalangelegenheiten Rektorat, Änderungen Geschäftsordnung, Genehmigung der Leistungsvereinbarung, des Rechnungsabschlusses samt Ergänzungen, der Corporate Governance Bericht, die Bestellung des Rechnungsprüfers und die Genehmigung der Wissensbilanz, Finanzberichte, Quartalsbilanzen, die Wahl des Rektors und der Vizerektor\*innen, Entwicklungsplan.

Der Universitätsrat hat im abgeschlossenen Rechnungsjahr keine Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnissen eingerichtet.

Alle Mitglieder des Universitätsrates weisen im Jahr 2024 eine Teilnahmequote von über 50% an Sitzungen auf.

#### Angaben zu Mandaten in Überwachungsorganen anderer Unternehmen:

Marianne Schulze:

- Sie übt weder eine Aufsichtsratsfunktion noch eine vergleichbare Funktion oder Geschäftsführungsposition in einer anderen Gesellschaft aus.

Johannes Hörl:

- Vorsitzender des Aufsichtsrates der Palfinger Industrieholding GmbH (PIH)
- Mitglied des Beirates der Palfinger Privatstiftung (PPS)
- Vorsitzender des Aufsichtsrates der Salzburger Linien Verkehrsbetriebe GmbH (SLVG)
- Mitglied des Aufsichtsrates der HOHE TAUERN – Die Nationalpark-Region in Kärnten GmbH
- Mitglied des Aufsichtsrates der Salzburger Flughafen GmbH (SZG) - Austritt per 03.05.2024
- Kuratoriumsmitglied Biosphärenpark Nockberge
- Gesellschafter, Sprecher der ARGE HOHE Tauern
- Vorstand Großglockner Hochalpenstraßen AG (GROHAG)
- Geschäftsführer Villacher Alpenstraßen GmbH
- Geschäftsführer Betrieb Land Kärnten/Nockalmstraße

Gabriele Ambros:

- Vorsitz Aufsichtsrat Forschung Burgenland GmbH
- Vorsitz Aufsichtsrat Hochschule für angewandte Wissenschaften Burgenland GmbH
- Präsidentin Verein Forschung Austria

- Geschäftsführerin Verlag Holzhausen GmbH
- Geschäftsführerin Pragma GmbH (Beteiligungsgesellschaft für Holzhausen)

Melina Schneider:

- Hochschulrätin PH Salzburg
- Vizepräsidentin FIBAA-Foundation for International Business Administration Accreditation
- Vorstandsmitglied ibw-Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft

Miranda Schreurs:

- Board of Directors, Institute for Global Environmental Strategies, Japan
- Board of Directors, Regulatory Assistance Project
- Board Member, German Committee, Institute for Applied Systems Analysis

Klement Tockner:

- Vorsitzender des Stiftungsrates Bruno-H.-Schubert-Stiftung, Frankfurt a. Main
- Vorsitzender des Kuratoriums Sparkling Science 2.0 Programm (OeAD,Wien)
- Ko-Direktor Johanna Quandt Young Academy (JQYA) an der Goethe Universität
- stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates Welterbe Grube Messel gGmbH
- Stiftungsratmitglied Paul-Ungerer-Stiftung, Frankfurt a. Main

Ewald Wiederin:

- stellv. Mitglied des Akademierats der Österreichischen Akademie der Wissenschaften
- Mitglied und stellvertretender Vorsitzender des Kuratoriums der Stiftung Forum Verfassung

### 3.2.3 Vergütungen des Universitätsrats

Vorname/Nachname	Vergütung	Aufwandsersatz
Marianne Schulze <i>(Leiterin ab 01.03.2023)</i>	€ 14.004,00	€ 909,76
Johannes Hörl <i>(stellvertretender Leiter 2te Periode ab 01.03.2023)</i>	€ 11.004,00	---
Gabriele Ambros <i>(ab 01.03.2023)</i>	€ 9.000,00	€ 626,60
Melina Schneider <i>(ab 01.03.2023)</i>	€ 9.000,00	€ 318,94
Miranda Schreurs <i>(ab 01.03.2023)</i>	€ 9.000,00	---
Klement Tockner <i>(ab 01.03.2023)</i>	€ 9.000,00	€ 80,50
Ewald Wiederin <i>(ab 01.03.2023)</i>	€ 9.000,00	€ 82,74

### 3.3 D&O-Versicherung

Für das Rektorat, den Universitätsrat, den Senat und für alle Leiter\*innen von Organisationseinheiten wurde von der Universität eine D&O-Versicherung in Höhe von EURO 2,5 Mio. abgeschlossen.

## 4 Angaben zu Maßnahmen zur Förderung von Frauen

Nach § 20b Abs. 1 UG sind der Frauenförderungsplan und der Gleichstellungsplan Teil der Satzung.

Dem Rektorat der Universität gehörten bis 30.09.2024 **zwei** Frauen an (gesamt bis 30.09.2024 vier), seit 01.10.2024 gehören dem Rektorat **drei** Frauen an (gesamt fünf). Dem Universitätsrat gehören **vier** Frauen an (gesamt sieben).

Von den nicht gesetzlich vorgegebenen Leitungsfunktionen (Leitung von Fachbereichen, Schwerpunkten, Zentren und Verwaltungseinrichtungen, Abfrage Stand 01.11.2024) werden **28** (von 76) von Frauen ausgeübt.

Zur Förderung der Frauen im Rektorat, Universitätsrat sowie in leitender Stellung wurden folgende Maßnahmen innerhalb der Universität getroffen:

Konstante Maßnahmen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (AKG) zur Erhöhung der Anzahl von Frauen in Führungspositionen:

- Teilnahme an den Personalauswahl- sowie an Berufungs- und Habilitationsverfahren.
- Beratung und Betreuung („Begleiten“) bei der Personalauswahl sowie das Mitwirken an Berufungs- und Habilitationsverfahren.
- Überprüfung der Erreichung der 50 %-Frauenquote in allen universitären Kollegialorganen laut § 42 Abs. 8a UG. Einforderung einer Begründung bei Nicht-Erreichung der Frauenquote.
- Information über die Pflichten der Vorsitzenden der Kollegialorgane sowie eine schriftliche Verständigung einzelner Vorsitzender.
- Erfassung der Frauenquoten für die jährliche Wissensbilanz und Vorbereitung der jährlichen Berichte für das Rektorat.
- Vertretung im Senat sowie im Universitätsrat mit beratender Stimme.
- Vertretung in allen Fachbereichs- und Fakultätsräten mit beratender Stimme.
- Kontinuierliche Arbeit an der Satzung bzgl. Frauenförderplan und Gleichstellungsplan.
- Beratung in Fragen der Frauenförderung, Gleichstellung und Gender Mainstreaming auf struktureller Ebene.
- Regelmäßige Aktualisierung und Veröffentlichung der Mitgliederlisten nach Kurien und Zuständigkeiten zur transparenten Veröffentlichung auf der Homepage der PLUS.

Projekte zur Gleichstellung und Karriereförderung von Frauen durch die FGDD:

- Karriere\_Mentoring III in Kooperation mit der UWK und JKU  
Mentoring, Coaching, Workshops, Reflexion für Dissertant\*innen und Habilitand\*innen
- Marie Andeßner Preise und Stipendien  
Vergabe von zwei Preise für Diplom- und MA-Arbeiten im MINT-Bereich und zwei Stipendien für Dissertationsprojekte an FLINT-Personen
- Habilitanda - Peer-Coaching Format für Habilitand\*innen  
fand am 10.12.2024 unter Begleitung von Birgit Buchinger statt
- ditact women's it studies
- Strategische Karriereförderung - der Gender Monitoring Report ist im Entstehen.

Projekte zur Geschlechtervielfalt durch die FGDD:

- Inklusiver Sprachgebrauch: Prozess zur Umstellung der Formulare ist in Arbeit.
- Abbildung von Wahlnamen auf IT-Ebene: Teilnahme an der UNIKO-AG-Wahlnamen

Vereinbarkeit von Studium/Beruf und Betreuungsverpflichtungen sowie Schutz der Würde am Arbeitsplatz:

- Erarbeitung von Empfehlungen zur besseren Vereinbarkeit von Sitzungen und Betreuungspflichten (durch den AKG, BR I und BR II, FGDD)
- Online-Bedarfserhebung zur Kinderbetreuung (durch BR II, ÖH, FGDD)
- Betreuungsangebote für Kinder in den Sommerferien wurden erweitert
- Erweiterung des bestehenden Beratungsangebots im Bereich CARE-Verpflichtungen in Richtung Betreuungspflichten bei zu pflegenden Angehörigen
- Vorbereitung der Online-Bedarfserhebung zu pflegenden Angehörigen
- Bearbeitung der Maßnahmen zu Vereinbarkeit im Rahmen der Audits „Zukunft VIELFALT“ und „Hochschule und Familie“
- PLUS Respekt: Projekt zur Optimierung der Prozesse und Strukturen bei Diskriminierung, sexualisierter Gewalt und Mobbing
- Sprachbox: Schulung zu inklusivem Sprachgebrauch, Diversität und dem Abbau von Barrieren in der Lehre
- Beratung und Begleitung von Betroffenen von sexueller Belästigung
- Telefonischen Helpline gegen sexuelle Belästigung (bestehend seit Oktober 2022)
- Beratung und Unterstützung nach Bedarf und Anlass (in Kooperation mit Kinderbüro, Betriebsrat sowie Human Resources)
- Beratung und Betreuung („Begleitung“) von Betroffenen von Ungleichbehandlung und Diskriminierung

## 5 Angaben über die externe Evaluierung

Die Universität verpflichtet sich, die Einhaltung der Regelung im Kodex regelmäßig, mindestens aber alle 5 Jahre, evaluieren zu lassen und das Ergebnis im Corporate Governance Kodex auszuweisen.

### Ergebnisse der ersten Evaluierung 2024

Im Zuge der Wirtschaftsprüfung 2024 wurde erstmalig auch die Kompatibilität der Universität Salzburg mit dem Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 ([B-PCGK 2017](#)) überprüft. Die meisten der darin aufgelisteten Kriterien sind durch die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben bzw. durch die Regelungen in der Satzung bzw. in nachgeordneten Regulierungen erfüllt. Alle internen Regelungen sind im Überblick in den Standard Operating Procedures (SOP) im Intranet <https://im.sbg.ac.at/display/SOP> dargestellt. Hinsichtlich einiger spezifischer Aspekte des B-PCGK sei auf nachfolgende Tabelle verwiesen.

Die Bearbeitung bzw. Erläuterung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Rektorat sowie den Abteilungen Qualitätsmanagement, Controlling, Rechnungswesen und Human Resources.

<b>6 Verankerung des Kodex</b>		
6.1	Verankerung im Regelwerk der Unternehmen durch die Anteilseigner	Die Anwendung des Kodex steht in der Leistungsvereinbarung. Jährliche Veröffentlichung des Berichts.
6.2	Verankerung über Überwachungsorgane der Unternehmen	Dies ist in der Leistungsvereinbarung geregelt und zusätzlich in der Geschäftsordnung des Rektorates. Sowohl

		das Rektorat als auch der Universitätsrat bekennen sich zur Anwendung des B-PCGK. Das Rektorat hat dieses Bekennnis in einer Grundsatzvereinbarung verankert.
<b>7 Rechte und Pflichten der Anteilseigner</b>		
7.5.2	Beteiligungserwerb für wichtige Interessen & Zahlungsverpflichtung begrenzt & angemessener Einfluss & Aufsichtsrat (AR) – Genehmigungspflicht	Dies ist in der Richtlinie <a href="#">SOP 5201 Beteiligungen</a> und in der Geschäftsordnung Rektorat geregelt.
<b>8 Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan</b>		
8.1.5	Inhalt und Turnus der Berichtspflichten in Anlehnung an § 28a GmbHG und § 81 AktG	Dies wurde in die o.g. Grundsatzvereinbarung aufgenommen.
8.1.6	Informationspflicht in der Geschäftsordnung durch GL festzulegen	Dies wurde in die o.g. Grundsatzvereinbarung aufgenommen.
8.1.7	Form und Rechtzeitigkeit der Berichtslegung (Schriftlicher Bericht mindestens 1 Woche vor Sitzung durch GL an den AR zu übermitteln)	Es gibt eine gesetzliche Regelung zum Rechnungsabschluss in <a href="#">§16 Abs. 4 UG</a> . Der Passus wurde auch in der o.g. Grundsatzvereinbarung aufgenommen.
8.1.8	Überwachung der Einhaltung der Berichtspflicht (AR hat auf ordnungsgemäße Berichterstattung durch die GL hinzuwirken)	Es gibt eine gesetzliche Regelung zum Rechnungsabschluss in <a href="#">§16 Abs. 4 UG</a> . Der Passus wurde auch in der o.g. Grundsatzvereinbarung aufgenommen.
8.3.3.2	Schriftliche Dokumentation und Offenlegung im Corporate Governance Bericht der Entscheidung sowie die Begründung (insbesondere zur Zweckmäßigkeit) zum Abschluss einer D&O Versicherung	Der Wechsel der D&O-Versicherung erfolgte aufgrund eines optimierten Preis-Leistungs-Verhältnisses, wodurch den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in verstärktem Maße Rechnung getragen wird.
<b>9 Geschäftsleitung</b>		
9.1.4.1	GL sorgt für angemessenes Risikomanagement und Controlling	RKM, SOPs und diverse Finance-Berichte gelten als Risikomanagement. Diese werden laufend aktualisiert und ausgebaut. Ein umfassenderes Risikomanagement ist derzeit im Aufbau. Eine erste Version eines Handbuchs zum Risikomanagementsystem der Universität Salzburg wurde bis Anfang 2025 erarbeitet.
9.1.4.3	zuständige Stelle für Korruptionsprävention soll unmittelbar der GL unterstellt sein	Der Aufbau der Internen Revision ist in der Leistungsvereinbarung 2025-27 vorgesehen.
9.1.5	Berichtspflichten über Ereignisse im Unternehmen	Dies ist in der o. g. Grundsatzvereinbarung abgebildet.
9.3.6.1	Angemessene Vergütung für Mitglieder der GL unter Beachtung von § 6 und § 7 Stellenbesetzungsgebot, BGBI. I Nr. 26/1998 und	Dies ist unter Punkt <a href="#">4.3.4 des CGK (SOP 1201)</a> geregelt und wurde in die o.g. Grundsatzvereinbarung aufgenommen.

	der Vertragsschablonen der Bundesregierung BGBl. II Nr. 254/1998 in jeweils geltende Fassung	.
9.3.6.2 (1)	Orientierung leistungs- und erfolgsabhängiger Gehaltsbestandteile an der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens, dem Ausmaß der Erreichung strategischer Ziele des Unternehmens und den notwendigen Ressourcen der öffentlichen Hand	
9.3.6.2 (2)	Berücksichtigung von Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und die nachhaltige Wertsteigerung bei Festlegung der Bezüge	Es gibt derzeit keine leistungs-/erfolgsorientierten Komponenten; daher ist auch keine weitere Regelung nötig.
9.3.6.2 (3)	Die leistungs- und erfolgsorientierten Komponenten sollen auf Kombination aus kurz-, mittel- und langfristigen Kriterien abstellen und nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten, weiters sollen nichtfinanzielle Kriterien miteinbezogen werden.	
9.3.6.2 (4)	Betragliche oder prozentuelle Höchstgrenze für Bonuszahlungen	
9.3.6.3	Bestandteile der Gesamtvergütung der Mitglieder der GL	
9.3.6.4	Angemessenheit der Vergütungsbestandteile	
9.3.6.5	Pflicht zur Festlegung der Vergütung in den Anstellungsverträgen	
9.3.6.6 (1)	Pflicht zur Festlegung der Kriterien für Bonuszahlungen in einer Zielvereinbarung	Dies ist mit einem grundsätzlichen Bekenntnis zur Berücksichtigung der Kriterien des B-PCGK bei der Vertragsgestaltung in die o.g. Grundsatzvereinbarung enthalten.
9.3.6.6 (2)	Qualität der Kriterien zur Bonusbemessung	
9.3.6.6 (3)	Grundsätzliche Unzulässigkeit der nachträglichen Änderung von Kriterien. Wenn aus sachlichen Gründen im Einzelfall zwingend erforderliche Änderungen, sind diese im PCGK-Bericht zu erläutern.	
9.3.6.6 (4)	Rückzahlungsverpflichtung bei unberechtigter Bonusauszahlung	

9.4.3 (1)	Bei vorzeitigem Widerruf der Bestellung aus einem wichtigen Grund ist keine Abschlagszahlung zu leisten	
9.4.3 (2)	Bei einer einvernehmlichen vorzeitigen Auflösung des Anstellungsvertrages kann eine angemessene Abschlagszahlung für die Ansprüche bis zum ursprünglich vereinbarten Ende des Anstellungsvertrags vereinbart werden, schriftliche Doku erforderlich	Diese Anforderungen sind in der o.g. Grundsatzvereinbarung abgebildet.
9.4.3 (3)	Innerhalb der Verjährungsfrist aufkommende negative Ergebnisse, welche auf ein Mitglied zurückzuführen sind, erfordern eine Vereinbarung über Minderung der Abschlagszahlung	
9.4.3	Bei vorzeitigem Widerruf der Bestellung ohne	

(4)	wichtigen Grund müssen die Abschlagszahlungen geringer als zwei Jahresgesamtvergütungen sein bzw. dürfen sie nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags abgeln	
<b>10 Leitende Angestellte der Unternehmen</b>		
10	Ausweitung der Anwendbarkeit der Punkte 9.3.3, 9.3.6 sowie 9.5. auf Leitende Angestellte	Es gibt keine leitenden Angestellten außer dem Rektorat.
<b>11 Überwachungsorgan</b>		
11.1.5	Selbstkontrolle des Überwachungsorgans	Dies wurde in die o. g. Grundsatzvereinbarung aufgenommen.
11.3.5	unverzügliche Berichtspflicht des AR-Vorsitzenden gegenüber dem AR	Dies wurde in die o. g. Grundsatzvereinbarung aufgenommen.
<b>13 Interne Revision</b>		
13.1	Pflicht zur Einrichtung einer internen Revision bei Unternehmen mit mehr als 30 Bediensteten oder einem Jahresumsatz von mehr als 1 Mio EUR und Konzernen	Aufbau Interne Revision sowie die Einrichtung einer Stelle ist in LV 2025-27 geplant → mittelfristige Umsetzung  Bis dato haben vereinzelt Innenrevisionen durch externe Berater*innen stattgefunden, welche durch das VR Finanzen und Ressourcen veranlasst wurden.
13.2	Möglichkeit zur Einrichtung einer gemeinsamen Revisionsstelle bzw. Auslagerung an externe Stelle	
13.3	Interne Revision soll unmittelbar der GL/Konzernspitze unterstellt werden; AR-Genehmigung der Bestellung des Leiters der internen Revision	
13.4	Mindestinhalte der Prüfungsaufträge sowie Schriftlichkeitspflicht	
13.5	Informationspflicht an AR über Prüfaufträge, bei Verlangen Übermittlung der Prüfberichte an den AR	
<b>14 Rechnungswesen und -legung und Abschlussprüfung</b>		
14.2.6 (1)	Pflicht zur Vorlage des geprüften Jahresabschlusses an das jeweilige Organ zur Feststellung und unverzüglich an den Rechnungshof	Die Vorlage des geprüften Jahresabschlusses geht an den Universitätsrat; die Genehmigungspflicht besteht gemäß UG. Anschließend erfolgt die Veröffentlichung im MBL sowie die Meldung an das BMBWF und an den Rechnungshof (RH).
14.2.6 (2)	Wenn Kalenderjahr = Geschäftsjahr, Vorlage des geprüften Jahresabschlusses an den Rechnungshof möglichst bis 30.6. des Folgejahres	Dennoch wurde eine entsprechende Regelung in die o. g. Grundsatzvereinbarung aufgenommen.
14.3.8.5	Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements sowie Bericht darüber an GL und AR	Dies wird periodisch durch den/die Wirtschaftsprüfer*in evaluiert.
<b>15 Corporate Governance Bericht</b>		
15.2.4	Angabe der Mitgliedschaft der Mitglieder der GL in AR anderer Unternehmen	Dieser Punkt ist im Corporate Governance Bericht 2024 unter Punkt 3.1.2. angeführt.

## **6    Beschluss**

Das Rektorat hat am 04.03.2025 und der Universitätsrat am 07.04.2025 den Bericht 2024 zur Umsetzung des B-PCGK 2017 beschlossen und dieser wird am 25.06.2025 im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg veröffentlicht.